

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 15. April 1943	Nr. 41
Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 43	Verordnung zur vorläufigen Regelung der Errichtung und Unterhaltung der Hauptschulen.....	249
31. 3. 43	Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht.....	250
13. 4. 43	Dritte Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Genossenschaftsrechts.....	251
14. 4. 43	Achte Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes (Verordnung über die ruhegehaltfähige Dienstzeit der volksdeutschen Umsiedler).....	255

### Verordnung zur vorläufigen Regelung der Errichtung und Unterhaltung der Hauptschulen.

Vom 31. März 1943.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

#### § 1

(1) Die Errichtung und Unterhaltung der Hauptschulen liegt den Gemeinden oder Schulverbänden ob. Die Entschließungen der Gemeinden über die Errichtung von Hauptschulen unterliegen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Schulverbände stehen im Sinne dieser Verordnung den Gemeinden gleich.

#### § 2

Die Gemeinden tragen die sächlichen Kosten der Hauptschulen.

#### § 3

(1) Die Lehrkräfte an den Hauptschulen erhalten ihre Bezüge in den Ländern vom Land, in den Reichsgauen vom Reich. Die Gemeinden leisten zu den persönlichen Kosten der Hauptschulen Beiträge an das Land, in den Reichsgauen an das Reich.

(2) Der Beitragsleistung ist die Beteiligung der Gemeinden an den persönlichen Volksschullasten zugrunde zu legen. Die näheren Bestimmungen treffen die Landesregierungen im Verwaltungswege, für die Reichsgaue die beteiligten Reichsminister.

#### § 4

Die Länder, in den Reichsgauen das Reich, gewähren leistungsschwachen Gemeinden Zuschüsse zur Erleichterung der persönlichen und sächlichen Kosten (Ergänzungszuschüsse).

#### § 5

Für die Klassen von Mittelschulen oder von sechsstufigen Aufbauzügen an Volksschulen, in denen nach den Bestimmungen über Erziehung und Unterricht in der Hauptschule unterrichtet wird, verbleibt es im Rechnungsjahre 1942 bei den bestehenden Grundsätzen

für die Unterhaltung dieser Schulen. Ein Schulgeld wird in diesen Klassen nicht erhoben.

## § 6

Die Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, die für die Aus-

führung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsanweisungen zu erlassen.

## § 7

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 31. März 1943.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung  
und Beauftragte für den Vierjahresplan

Gö r i n g  
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

**Zweite Verordnung**  
**zur Änderung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht.**  
**Vom 31. März 1943.**

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

## § 1

§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 467) in der Fassung der Verordnung vom 18. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 557) erhält folgende Fassung:

»(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1946 außer Kraft.«

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1943 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1943.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung  
und Beauftragte für den Vierjahresplan

Gö r i n g  
Reichsmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Frick

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft

Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers